

Friedhofsordnung
der evangelisch-lutherischen Kirchenstiftung
Oppertshofen

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Bezeichnung und Zweck des Friedhofes

(1) Der Friedhof in Oppertshofen steht im Eigentum und der Verwaltung der Kirchenstiftung Oppertshofen.

(2) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung und dient der Bestattung derer, die im Bereich der Kirchengemeinde verstorben sind oder vor ihrem Tode auf ihm ein Grabnutzungsrecht erworben hatten. Auswärtige und Mitglieder nichtchristlicher Religionsgemeinschaften können nur mit Genehmigung des Kirchenvorstandes eine Grabstelle erwerben.

§ 2

Verwaltung der Friedhöfe

(1) Die Verwaltung und Aufsicht führt der Kirchenvorstand. Er kann die laufenden Verwaltungsgeschäfte einem Friedhofsausschuss übertragen.

(2) Bei Ausübung der Aufsicht bedient sich der Kirchenvorstand des Friedhofswärters. Dieser führt sein Amt nach der von dem Kirchenvorstand erlassenen Dienstanweisung und ist dem Kirchenvorstand verantwortlich.

II. Ordnungsvorschriften

§ 3

Ordnung auf dem Friedhof

(1) Der Friedhof ist ganztags für den Besuch geöffnet.

(2) Die Besucher haben sich ruhig und dem Ernst des Ortes entsprechend zu verhalten. Eltern haften für ihre Kinder.

(3) Nicht gestattet ist insbesondere:

- a) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen.
- b) Abraum und Kehricht außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen.
- c) Gegenstände von den Gräbern und Anlagen wegzunehmen,
- d) der Aufenthalt unbeteiligter Zuschauer bei Beerdigungen,
- e) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Genehmigung erteilt ist,
- f) das Rauchen auf dem Friedhof,
- g) das Feilbieten von Waren aller Art sowie das Anbieten gewerblicher Dienste,
- h) das Mitnehmen von Hunden auf den Friedhof; Ausnahme sind Blindenhunde.

§ 4

Veranstaltungen von Trauerfeiern

(1) Bei evang.-luth. kirchlichen Begräbnisfeiern sind Ansprachen, die nicht Bestandteil der kirchlichen Handlung sind, erst nach Beendigung der kirchlichen Feier am Grab oder in der Kirche zulässig.

(2) Die Beisetzung Andersgläubiger und aus unserer Landeskirche Ausgetretenen ist unter den für sie üblichen Formen gestattet.

(3) Trauerfeiern, die ohne Mitwirkung eines Pfarrers auf dem Friedhof abgehalten werden, müssen der Würde des Ortes entsprechen und dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen.

Sie dürfen vor allem keine Ausführungen enthalten, die als Angriff auf unsere Kirche, ihre Lehre, ihre Gebräuche oder ihre Diener empfunden werden können.

- (4) Der Kirchenvorstand ist berechtigt, die Veranstaltung von Trauerfeiern, soweit sie neben dem Ritus der Religionsgemeinschaft vorgesehen sind, ganz oder teilweise (Ansprachen, Lieder usw.) von seiner Genehmigung abhängig zu machen. Bei Mitwirkung von nichtkirchlichen Musikvereinigungen ist immer rechtzeitig um Genehmigung nachzusuchen.

§ 5

Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

(1) Tätig werden können nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und die Friedhofsordnung schriftlich anerkennen.

- (2) Bildhauer und Bildhauerinnen, Steinmetze und Steinmetzinnen, Gärtner und Gärtnerinnen und deren fachliche Vertreter sollen darüber hinaus die Meisterprüfung in ihrem Beruf abgelegt oder eine anderweitig gleichwertige fachliche Qualifikation erworben haben. Bildhauer und Bildhauerinnen, Steinmetze und Steinmetzinnen sollen entsprechend ihrem Berufsbild in die Handwerksrolle eingetragen sein.
- (3) Bestatter und Bestatterinnen müssen als Gewerbetreibende zugelassen sein und sollten eine berufsspezifische Fachprüfung abgelegt haben. Der Friedhofsträger kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, soweit ihm keine gesetzlichen Regelungen oder Verordnungen entgegenstehen.
- (4) Der Friedhofsträger kann die Erlaubnis zur Tätigkeit auf dem Friedhof davon abhängig machen, dass der Antragsteller einen für die Ausübung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (5) Der Friedhofsträger kann die Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vorschriften der Friedhofsverwaltung verstoßen, auf Zeit oder Dauer nach vorheriger zweimaliger schriftlicher Abmahnung die Tätigkeit auf dem Friedhof durch schriftlichen Bescheid verbieten.
- (6) Mit Grabmalen und Grabbepflanzungen darf nicht geworben werden. Grabmale dürfen daher nicht mit Firmenaufschriften versehen werden. Eingehauene, nicht farbige Firmennamen bis zu einer Größe von 3 cm sind jedoch an der Seite oder Rückseite unten zulässig. Steckschilder zur Grabkennzeichnung für die Grabpflege mit voller Firmenaufschrift der Friedhofsgärtner sind nicht zulässig.
- (7) Gewerbetreibende haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen. Bei Beendigung der Arbeiten ist der Arbeitsplatz wieder in einen ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu versetzen. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen über die Dauer der Ausführung des jeweiligen Auftrags hinaus nicht auf dem Friedhof gelagert werden. Es ist nicht gestattet, Geräte der Gewerbetreibenden in oder an den Wasserentnahmestellen des Friedhofes zu reinigen.
- (8) Die Tätigkeit Gewerbetreibender auf dem Friedhof beschränkt sich auf die Dienstzeit der Friedhofsverwaltung. An Sonn- und Feiertagen sind gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof untersagt.
- (9) Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die bei ihren Arbeiten anfallenden nicht kompostierbaren Abfälle vom Friedhof zu entfernen.

§ 6

Durchführung der Anordnungen

(1) Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.

(2) Zuwiderhandelnde können von Friedhof verwiesen werden und setzen sich strafrechtlicher Verfolgung aus.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7

Zuweisung der Grabstätten

Grabstätten werden in der Regel nur bei einem Todesfall zugewiesen. Über Ausnahmen entscheidet der Kirchenvorstand.

§ 8

Verleihung des Nutzungsrechtes

(1) Mit der Überlassung einer Grabstätte und der Zahlung der festgesetzten Gebühren wird dem Berechtigten das Recht verliehen, die Grabstätte nach der Maßgabe der jeweiligen Friedhofsordnung zu nutzen.

(2) Über die Verleihung des Nutzungsrechtes wird dem Berechtigten eine Urkunde ausgestellt, und diese wird mit der Friedhofsordnung übergeben.

(3) Soll die Beerdigung in einer vorhandenen Grabstätte stattfinden, so ist auf Verlangen der Nachweis der Nutzungsberechtigung zu erbringen.

§ 9

Ausheben und Schließen eines Grabes

1) Ein Grab darf nur vom Totengräber oder von solchen Hilfskräften ausgehoben und geschlossen werden, die damit vom Friedhofsträger beauftragt sind.

(2) Die bei dem Ausheben eines Grabes aufgefundenen Reste einer früheren Bestattung werden auf dem Boden der Grabstätte eingegraben. Zuständig ist in der Regel die Friedhofsverwaltung, im Übrigen (bei Anstellung des Totengräbers durch die politische Gemeinde) die politische Gemeinde im Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung.

§ 10

Tiefe des Grabes

(1) Bei Erdbestattungen sind folgende Maße einzuhalten:

- a) für Kinder unter 2 Jahren 0,80 m
- b) für Kinder von 2 bis 7 Jahren 1,10 m
- c) für Kinder von 7 bis 12 Jahren 1,30 m
- d) für Personen über 12 Jahren 1,80 m

e) Wenn 2 Särge übereinander bestattet werden (Doppeltiefgrab), so ist der untere Sarg mindestens 2,20 m tief zu bestatten, unabhängig vom Alter des Verstorbenen

(2) Aschenurnen werden 1 Meter tief im Boden beigesetzt.

§ 11

Größe der Gräber

(1) Bei Anlage der Gräber für Erdbestattungen werden folgende Mindestmaße eingehalten:

- a) Gräber für Kinder bis zu 5 Jahren:
Länge: 1,20 m; Breite 0,65 m
- b) Gräber für Personen über 5 Jahre:
Einzelgrab: Länge 2,20 m; Breite 0,90 m
Doppelgrab: Länge 2,20 m; Breite 1,80 m

(2) Der Abstand zwischen zwei Gräbern beträgt mindestens 30 cm.

§ 12

Ruhezeit

Die allgemeine Ruhezeit beträgt **25 Jahre**; für verstorbene Kinder bis zu fünf Jahren **12 Jahre**; für **Aschenurnen im Urnengrab 15 Jahre**, für **Aschenurnen in der Urnennische 25 Jahre**

§ 13

Belegung

- (1) Ein Grab darf innerhalb der Ruhezeit nur mit einem Leichnam belegt werden. Eine grundsätzliche Ausnahme bildet die ordnungsgemäße Beisetzung in sog. Doppeltiefgräbern.
- (2) Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Kirchenvorstandes.
- (3) Für die Beisetzung von Aschenurnen in belegten Gräbern gelten besondere Bestimmungen(vgl. § 21).

§ 14

Umbettung

Abgesehen von einer gerichtlich angeordneten Ausgrabung dürfen Umbettungen nur mit Genehmigung des Kirchenvorstandes und unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften vorgenommen werden.

§ 15

Registerführung

- (1) Über alle Gräber und Beerdigungen werden ein Grabregister und ein chronologisches Beerdigungsregister geführt.
- (2) Die zeichnerischen Unterlagen (Gesamtplan, Belegungsplan usw.) sind auf dem Laufenden zu halten.

IV. Grabstätten

§ 16

Art der Gräber

Die Gräber werden angelegt als Wahlgräber.

§ 17a

Nutzungsrechte der Wahlgräber

- (1) Wahlgräber sind Grabstellen, die auf Wunsch einzeln (Einzelgrab) oder zu mehreren nebeneinander (Familiengrab) für eine Nutzungszeit von **25 Jahren** abgegeben werden. **Bei einer weiteren Beisetzung während der noch laufenden Nutzungszeit ist das Nutzungsrecht um die Zeit zu verlängern, um die die Ruhezeit des zuletzt beigesetzten Verstorbenen die bereits laufende Nutzungszeit übersteigt.**
- (2) Für Wahlgräber bestehen folgende Mindestmaße:
 - einfaches Grab: Siehe §§ 10 und 11
 - doppeltes Grab: Siehe §§ 10 und 11
- (3) Das Nutzungsrecht kann nicht an Dritte übertragen werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Kirchenvorstandes.
- (4) Das Nutzungsrecht ist vererblich, aber unteilbar. Tritt der Erbfall ein und ist der Rechtsnachfolger für das Nutzungsrecht an dem Wahlgrab unter mehreren Miterben nicht festgelegt, so bestimmen die Miterben innerhalb eines Jahres, spätestens aber vor der nächsten Benutzung den Nutzungsberechtigten. Solange der Berechtigte noch nicht feststeht, kann der Inhaber der Verleihungsurkunde als berechtigt angesehen werden. Der neue Nutzungsberechtigte hat innerhalb von sechs Monaten nach Feststellung seiner Nutzungsberechtigung die ordnungsgemäße Umschreibung auf seinen Namen zu beantragen. Kommt er einer schriftlichen oder öffentlichen Aufforderung auf Umschreibung innerhalb der gestellten Frist nicht nach, so fällt die Grabstätte ohne Entschädigung an die Kirchenstiftung (Kirchengemeinde) zurück.
- (5) Hinterlässt der Berechtigte keinen Erben, oder kann unter mehreren Erben eine Einigung über den Berechtigten nicht erzielt werden, so ist – falls ein Rechtsstreit zwischen

den Erben nicht in Betracht kommt – der Kirchenvorstand berechtigt, diesen endgültig zu bestimmen oder nach den bei Erlöschen des Nutzungsrechtes geltenden Vorschriften (§ 19) zu verfahren.

(6) Angehörigen der Verstorbenen darf bei einem Wechsel des Berechtigten der Zutritt zu einer Grabstätte und die Pflege derselben nicht verwehrt werden. Die einheitliche Gestaltung der Grabstätte darf dadurch nicht geändert oder gestört werden.

§ 17b

Urnengräber als Wahlgräber

(1) Urnengräber sind Grabstellen, die für eine Nutzungszeit von 15 Jahren abgegeben werden. Bei einer weiteren Beisetzung während der noch laufenden Nutzungszeit ist das Nutzungsrecht um die Zeit zu verlängern, um die die Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Asche die bereits laufende Nutzungszeit übersteigt. In einem Urnengrab können bis zu zwei Urnen bestattet werden. Erst nach Ablauf der Ruhezeit ist die Besetzung einer weiteren Urne möglich.

(2) Für Urnengräber gelten folgende Maße: Breite 60 cm, Länge 90 cm. Die Höhe des Grabsteins soll höchstens 60cm betragen. Die Urnengräber können bepflanzt werden oder mit einer Grabplatte verschlossen werden.

Der Abstand zwischen den einzelnen Grabstellen beträgt mind. 30 cm.

(3) § 17a, Abs. 3-5 gelten entsprechend.

(4) Zur Gestaltung der Gräber siehe §4b der Grabmal- und Bepflanzungsordnung.

§ 17c

Urnennischen als Wahlgräber

(1) Belegung: Urnennischen bieten Platz für bis zu 4 Ascheurnen oder 3 Überurnen.

(2) Nutzungsrecht: Urnennischen dienen der Aufbewahrung von Ascheurnen. Die Nutzungszeit beträgt 25 Jahre. Bei einer weiteren Beisetzung während der noch laufenden Nutzungszeit ist das Nutzungsrecht um die Zeit zu verlängern, um die die Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Asche die bereits laufende Nutzungszeit übersteigt.

(3) Nach Ablauf der Nutzungszeit wird die Urne an einer von der Friedhofsverwaltung festgelegten Stelle beigesetzt.

(4) Die Verschlussplatte für die Urnennische muss von der Friedhofsverwaltung käuflich erworben werden. Die Verschlussplatten der Urnennischen bleiben im Besitz der Gemeinde und gehen nach Ablauf der Ruhezeit in den Besitz der Angehörigen über.

(5) Die Gestaltung der Verschlussplatte ist in der Grabmal- und Bepflanzungsordnung § 4c geregelt.

(6) § 17a, Abs. 3-5 gelten entsprechend.

§ 18

Verlängerung des Nutzungsrechtes

(1) Wird bei späteren Beisetzungen die Nutzungszeit durch die Ruhezeit (§ 12) überschritten, so ist vor der Beisetzung die notwendig gewordene Verlängerung des Nutzungsrechtes mindestens bis zum Ablauf der Ruhezeit zu beantragen.

(2) Die Verlängerung muss jeweils für sämtliche Grabbreiten bewirkt werden.

(3) Alle Gräber, auch Urnengrabstätten, können nach Ablauf der Nutzungszeit unabhängig von einer weiteren Bestattung auf Antrag um jeweils wieder 10 Jahre verlängert werden.

§ 19

Erlöschen des Nutzungsrechtes

(1) Nach Erlöschen der Nutzungszeit fällt die Grabstätte an die Kirchenstiftung (Kirchengemeinde) zurück. Die Friedhofsverwaltung kann über sie nach Ablauf der Ruhezeit des zuletzt Bestatteten anderweitig verfügen.

§ 20

Wiederbelegung

(1) Wahlgräber können nach Ablauf der Ruhezeit wieder belegt werden.

§ 21

Beisetzung von Urnen

(1) In Wahlgräbern kann je Grabbreite bis zu 1 Urne beigesetzt werden. Die Nutzungszeit beginnt ab der Beisetzung der zuletzt Beerdigten.

(2) Werden Aschenurnen in einem belegten Wahlgrab beigesetzt, so gilt § 18 entsprechend.

(3) Für die Aufnahme einer Urne in einer belegten Grabstelle wird je nach Grabgröße (Doppelgrab, Einzelgrab, Kindergrab) die entsprechende Grabgebühr erhoben.

§ 22

Nutzungsrecht

Für das Nutzungsrecht an Urnengräbern finden die Vorschriften über Wahlgräber entsprechende Anwendung.

V. Kirche und Leichenhalle

§ 23

Benutzung der Kirche

(1) Die Kirche ist für die kirchliche Feier bei der Beerdigung von Gliedern der evangelischen Kirche bestimmt.

(2) Die Benutzung der Kirche durch andere christliche Kirchen und Religionsgemeinschaften bedarf der Genehmigung des Kirchenvorstandes.

§ 24

Benutzung der Leichenhalle

(1) Die Leichenhalle dient zur Aufnahme der Verstorbenen bis zu ihrer Beerdigung.

(2) Das Öffnen und Schließen der Leichenhalle sowie der Särge darf nur von dem Beauftragten der Friedhofsverwaltung vorgenommen werden. Das Öffnen der Särge erfolgt auf Wunsch der Angehörigen, sofern in gesundheitlicher Hinsicht oder aus sonstigen Gründen keine Bedenken dagegen vorliegen.

(3) Särge der an anzeigepflichtigen und ansteckenden Krankheiten Verstorbenen sowie Särge, die von auswärts kommen, dürfen nur mit Genehmigung des zuständigen Amtsarztes geöffnet werden.

§ 25

Ausschmückung

Vorschriften über die Art der Ausschmückung der Friedhofskapelle (Kirche und Leichenhalle) kann sich der Kirchenvorstand vorbehalten.

VI. Schlussbestimmungen

§ 26

Grabmal- und Bepflanzungsordnung

(1) Zur Sicherung einer christlichen Grabmalkultur und einer einheitlichen Gestaltung des Friedhofes hat der Kirchenvorstand eine besondere Grabmal- und Bepflanzungsordnung erlassen. Sie ist Bestandteil dieser Ordnung und für alle, die auf dem Friedhof ein Grabnutzungsrecht erwerben oder erworben haben, verbindlich.

(2) Wird von einer Übergabe der Grabmal- und Bepflanzungsordnung abgesehen, so kann sie im Pfarramt eingesehen werden.

(3) Die zugelassenen Gewerbebetriebe haben die Grabmal- und Bepflanzungsordnung gegen Zahlung des Selbstkostenpreises zu erwerben.

§ 27
Friedhofsgebühren

Für die Erhebung der Gebühren ist die jeweilige Friedhofsgebührenordnung maßgebend. (Siehe Gebührenordnung!) Die Gebühren sind an den Kirchenpfleger zu entrichten.

§ 28
Inkrafttreten

(1) Diese Friedhofsordnung tritt nach ihrer aufsichtlichen Genehmigung mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie kann jederzeit mit aufsichtlicher Genehmigung ergänzt und abgeändert werden.

(2) Mit dem gleichen Tage treten alle bisher für beide Friedhöfe erlassenen Bestimmungen außer Kraft.

Oppertshofen, den 6.6.18

gez.
Die Kirchenvorstände

Grabmal – und Bepflanzungsordnung

für den Friedhof der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Oppertshofen

(Anlage zur Friedhofsordnung vom 6.6.18)

§ 1

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs und sein christlicher Charakter in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlage gewahrt wird.

I. Grabmale

§ 1

(1) Gegenstände, die zur Ausstattung der Grabstätten (Grabmale) auf dem Friedhof dienen, dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung aufgestellt werden.

(2) Mit dem Erlaubnisgesuch ist bei der Friedhofsverwaltung eine Zeichnung in Aktenblattgröße einzureichen. Diese muss die beabsichtigte Gestaltung nach Grundriß, Vorder- und Seitenansicht im Maßstab von mindestens 1:10 erkennen lassen und den Namen des Verfertigers, des Verstorbenen, des Grabnutzungsberechtigten und des Auftraggebers enthalten, falls dieser nicht der Grabnutzungsberechtigte ist.

Ferner ist die Inschrift des Grabmals und dessen Beschaffungspreis anzugeben. Die Hauptmaße sind einzuschreiben und die in Verwendung kommenden Werkstoffe genau zu bezeichnen. Auf Verlangen der Friedhofsverwaltung sind Zeichnungen von Einzelheiten des Grabmals, bei Bildhauerarbeiten auch Modelle und Werkstoffproben vorzulegen.

(3) Unter die obigen Bestimmungen fallen nicht Kränze, Naturblumen und gärtnerische Anlagen.

§ 2

(1) Das Gesuch um Erlaubnis zur Aufstellung ist rechtzeitig, d.h. vor Auftragserteilung an die Lieferfirma, einzureichen.

(2) Wird ein Grabmal ohne Genehmigung errichtet oder entspricht es nicht dem genehmigten Entwurf, so kann es auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(3) Es ist verboten, den Friedhof zu betreten, um ein nicht genehmigtes Grabmal zu errichten.

§ 3

Für Grabmale dürfen nur Naturgesteine (außer Findlingen) verwendet werden.

§ 4a

Bei der Gestaltung und der Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:

1) Stehende Grabmale müssen mindestens **18 cm** dick sein.

Höhe und Breite des Grabmales:

- | | |
|---|---------------------------|
| <input type="checkbox"/> Doppelgrab: | Breite: 120-150 cm |
| | Höhe: 95-110 cm |
| <input type="checkbox"/> Einzelgrab: | Breite: 55-65 cm |
| | Höhe: 100-120 cm |

(Die Höhen der Grabsteine sind vom Erdboden aus gemessen)

2) Schriften, Ornamente und Symbole müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß und nicht serienmäßig hergestellt sein. Sie sollen den christlichen Charakter des Friedhofes widerspiegeln.

Portraitbilder des Verstorbenen dürfen nur in Medaillonform auf dem Grabmal angebracht werden und dürfen in Gestaltung und Größe nicht aufdringlich sein.

3) Auf Grabstätten für Erdbeisetzungen sind stehende Grabmale aus Naturgestein bis zu folgenden Größen zulässig:

aa) auf Reihengrabstätten 0,30 m² Ansichtsfl.

bb) auf einstelligen Wahlgrabstätten bis 0,40 m² „

cc) auf zwei- u. mehrstelligen Wahlgrabstätten bis 0,50 m² „

dd) auf Wahlgrabstätten in besonderer Lage bis zu den von der Friedhofsverwaltung nach der Örtlichkeit besonderes festzulegenden Abmessungen.

(4) In den Belegungsplänen können im Rahmen des Absatzes Nr. 5 für die Grabmale Höchst- und Mindestabmessungen vorgeschrieben werden.

(5) Soweit es die Friedhofsverwaltung innerhalb der Gesamtgestaltung unter Beachtung des § 2 und unter Berücksichtigung künstlerischer Anforderungen für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen und Vorschriften der Abs. 2 – 4 und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen. Sie kann für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen in besonderer Lage über Abs. 1 und 4 hinausgehende Anforderungen an Material, Entwurf und Ausführung stellen.

§4b

Gestaltung der Urnengräber

Die Urnengräber können entweder mit einer Erdplatte in Größe des Urnengrabes (siehe Friedhofsordnung § 17b 2) versehen werden oder bleiben zur Anlage von Beeten oder Anpflanzungen offen. Auf die Erdplatten können Blumenschalen und Vasen gestellt werden.

§4c

Gestaltung der Urnennischen und Abdeckplatten

(1) Beschriftung der Verschlussplatten: Die Verschlussplatten dürfen nur in eingravierter Gold-Schrift Antiqua durch einen zugelassenen Fachmann (in der Regel Steinmetz) beschriftet werden. Die Schriftgröße wird auf 25 mm, Zahlen 20 mm und Symbole 90 mm festgelegt. Der jeweilige Schrift- und Gestaltungsentwurf bedarf vorab der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

(2) Die Beschriftung soll den Vor- und Nachnamen des Verstorbenen, sowie sein Geburts- und Sterbejahr enthalten.

(3) Auf die Verschlussplatte dürfen keine aufgesetzten Ornamente, Figuren, Bildnisse, Verzierungen oder Grabausschmückungen angebracht werden. Eingravierte Ornamente sind zulässig.

(4) Wird eine Verschlussplatte unzulässig beschriftet, bemalt oder durch individuelle Steinmetzarbeiten verändert oder beschädigt, wird die Verschlussplatte durch die Gemeinde erneuert. Die gesamten Kosten hierfür trägt der Steinmetz, bzw. der Nutzungsberechtigte als Gesamtschuldner.

(5) Auf und an den Urnenstelen ist das Anbringen oder Aufstellen von Grabausschmückungen wie Kerzen, Blumen, Vasen, Ornamenten nicht zugelassen.

(6) Blumenschmuckablagen sind im dafür vorgesehenen Pflasterstreifen vor der Urnenstelenanlage abzulegen. Dieser Blumenschmuck ist selbständig wieder zu entfernen. Sollte dies nicht geschehen ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, diesen zu entfernen.

§ 5

Provisorische Grabmale

Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder –kreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 6

Anlieferung

(1) Vor dem Liefern von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen ist von der Friedhofsverwaltung die Genehmigung des Grabmales einzuholen.

(2) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang von der Friedhofsverwaltung überprüft werden können.

§ 7

Fundamentierung und Befestigung

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend. Die Richtlinien der Gartenbauberufsgenossenschaft Kassel sind zu beachten.

Sofern Fundamente bereits vorhanden sind, sind diese zu nutzen und die Grabmale darauf entsprechend zu befestigen.

§ 8

Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der Grabstelleninhaber.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstigen baulichen Anlagen oder die Teile davon zu entfernen; die Kirchengemeinde (Kirchenstiftung) ist nicht verpflichtet, diese Sache aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein sechswöchiger Hinweis auf dem Grab, bei Reihengrabstätten auf dem Grabfeld. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstigen baulicher Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

§ 9 Entfernung

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder Nutzungsrechtes sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Dazu bedarf es eines Erlaubnisscheines der Friedhofsverwaltung. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf

der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Kirchengemeinde (Kirchenstiftung).

Sofern Wahlgrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

II. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 10 Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 2 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und zu entsorgen.
- (2) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Grabstelleninhaber verantwortlich.
- (3) Die Herrichtung und jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Anträge sind durch die Grabstelleninhaber zu stellen. Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, kann die Friedhofsverwaltung die Vorlage einer Zeichnung im Maßstab 1:20 mit den erforderlichen Einzelangaben verlangen.
- (4) Die Grabstelleninhaber können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.
- (5) Die Gäber müssen binnen **6** Monaten nach der Beisetzung und dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet sein.
- (6) Die Friedhofsverwaltung kann verlangen, dass der Grabstelleninhaber die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes abräumt.
- (7) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätte obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Dies beinhaltet sowohl die allgemeine Friedhofspflege als auch die Pflege im Detail(zwischen den Gräbern).

§ 11

Besondere Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabstätten müssen bepflanzt werden und in ihrer gärtnerischen Gestaltung und in ihrer Umgebung besonderen Anforderungen entsprechen.
- (2) In den Belegungsplänen können für die Bepflanzung der Grabstätten kleinere Flächen als die Grabstättengröße vorgeschrieben und nähere Regelungen über die Art der Bepflanzung und die Gestaltung der Grabstätten getroffen werden. Nicht zugelassen sind Bäume und großwüchsige Sträucher, Einfassungen jeder Art, Grabgebinde aus künstlichem Werkstoff.
- (3) Erdplatten bedürfen der Genehmigung der Friedhofsverwaltung, mit Ausnahme von Urnengrabplatten.

§ 12

Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Grabstelleninhaber auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb seiner jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verfügungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein sechswöchiger Hinweis auf dem Grab. Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechtes ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen; ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender sechswöchiger Hinweis auf dem Grab zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten zu entfernen.
- (2) Bei Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Grabstelleninhaber

nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

§ 13

Diese Grabmal- und Bepflanzungsordnung ist Bestandteil der Friedhofsordnung vom 6.6.18. Sie ist für alle, die auf dem Friedhof ein Grabnutzungsrecht haben, bindend.

Oppertshofen, den 6.6.18

gez.

Der Kirchenvorstand

Gebührenordnung für den Friedhof in Oppertshofen

Anlage zur Friedhofsordnung vom

(1) Grabgebühr.:	Doppelgrab für höchstens 4 Personen	300 €	
	Einzelgrab für höchstens 2 Personen	200 €	
	Kindergrab für höchstens 1 Person		125 €
	Urnengrab		200 €
	Urnennische	1000 €	
	Verschlussplatte für die Urnennischen	100 €	
(2) Jährliche Friedhofunterhaltsgebühr pro Grab:		15 €	
	Hiervon werden bezahlt: Wasser und Strom, Erhaltung der Installationsanlagen, Lohn des Friedhofpflegers und Genossenschaftsbeiträge. Zur Verwaltungsvereinfachung wird diese Gebühr jeweils für einen Zeitraum von 4 Jahren eingezogen.		
(3) Beerdigungsgebühr.....		25 €	
(4) Leichenhausgebühr.....		50 €	
(5) Leichenbegleiter		15 €	